

Darstellung bietet, ist eine treffliche Anleitung, die geschichtlichen Vorgänge der letzten Jahrzehnte nicht oberflächlich, sondern in ihren weiten Zusammenhängen zu sehen, um dadurch ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des heutigen politischen Zustandes zu gewinnen. Ausgehend von den umfangreichen Verwüstungen im politischen Denken, „die ein Zeitalter erzeugte, das die geistigen Maßstäbe verlor und den Versuchen der nackten, gewalttätigen Macht erlag“ (48), richtet er seine Hauptaufmerksamkeit unverwandt auf die Wiedergewinnung der verbindlichen geistigen Werte, ohne die eine menschliche Kultur nicht möglich ist. In einer Zeit, da Europa und die ganze Welt nach einer neuen Ordnung staatlicher und überstaatlicher Gemeinschaft suchen, sieht er mit Recht das entscheidende Problem in dem Ausgleich zwischen Macht und Freiheit, damit die Autorität nicht in Tyrannei und die Demokratie nicht in Anarchie entartet. Im Lichte dieser Grundsätze untersucht er die Spannung zwischen Ost und West, die deutsche Frage, den politischen Nihilismus, die Politik als Kunst, die Wirklichkeit zu gestalten, das Verhältnis von innerer und äußerer Politik, endlich das Abendland als Wirklichkeit und Aufgabe. Der Abschnitt über die deutsche Frage (45—79) kann natürlich nicht erschöpfend sein, aber was darin gesagt wird, ist richtig gesehen. Nur sollte noch schärfer betont werden: auf deutscher Seite die schwere geschichtliche Belastung und auf Seiten der Alliierten ihre unglückselige Politik gegenüber Deutschland nach 1918. Durchaus zutreffend ist die Bemerkung S. 55: „Das deutsche Volk ist sich nicht bewußt, was für Verheerungen jene dreizehn Jahre in Bezug auf die Weltgestaltung alles Deutschen schlechthin hinterlassen haben“, aber auch die andere S. 60: „Alle Völker, auch die neutralen, haben irgendeinmal gegenüber der entfesselten Gewalttätigkeit des Nationalsozialismus versagt“ und S. 65: „Der Westen versagte vor der allerdings schwierigen Aufgabe, die deutschen Niederlagen zum Ausgangspunkt einer, vom Ressentiment freien, nach dem Ganzen trachtenden Lösung der Probleme zu benützen.“ Zur Überwindung der „Wolfszeit“, in der wir leben, und zum Aufbau eines im Frieden geeinten Europas fordert der Verfasser mit großem Nachdruck die Sprengung der nationalistischen Enge, Wahrung des Rechtes, soziale Gesinnung und einträchtige Zusammenarbeit aller Christen. Die Innenpolitik will er allzeit so gestaltet wissen, daß ihre Lebensform wahrhaft würdig sei, verteidigt zu werden (178).

M. Pribilla S.J.

*Das Widerstandsrecht des Volkes gegen verfassungswidrige Ausübung der Staatsgewalt im neuen deutschen Verfassungsrecht.* Von Carl Heyland. (124 S.) Tübingen 1950, Mohr. Brosch. DM 6.60.

In Art. 147 der Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 heißt es: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.“ Diese bedeutsame Neuerung im modernen deutschen Verfassungsrecht, die ein Gegenstück in Art. 19 der Verfassung Bremens hat, ist für den Professor des öffentlichen Rechts in Gießen der Anlaß, zunächst in einer sorgfältigen und gut belegten Untersuchung die Geschichte des Widerstandsrechts seit dem frühen Mittelalter bis auf unsere Tage darzustellen. Mit großer Klarheit und Entschiedenheit legt er die tiefen Wurzeln dieses Rechts bloß und zugleich die Gründe für sein Absterben in der deutschen Rechtsentwicklung. Trotz starker Abhängigkeit von K. Wolzendorff (Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes, Breslau 1946) lehnt er doch mit Recht dessen Ansicht ab, das Widerstandsrecht beruhe entscheidend auf dem positiven Recht des feudalen und ständischen Staates, nicht aber auf naturrechtlichen Voraussetzungen (S. 46 bis S. 48). Diese Ansicht ist ja schon darum abwegig, weil das Widerstandsrecht nur deshalb Gegenstand des positiven Rechtes werden konnte, weil im ganzen Mittelalter und weit darüber hinaus die Grundsätze des Naturrechts in allgemeiner Anerkennung und Geltung standen. Der zweite Abschnitt der Schrift behandelt die Auslegung und Sicherung der Hessischen Verfassungsbestimmung, erläutert aber auch auf Grund des Naturrechts und der Erfahrung die hohe Bedeutung des Widerstandsrechts für die freiheitliche Staatsgesinnung des Volkes (vgl. darüber auch mein Buch „Deutsche Schicksalsfragen“, Frankfurt 1950, 312—318).

Ein arger Mangel in der geschichtlichen Übersicht der sonst sehr empfehlenswerten Schrift ist die völlige Vernachlässigung der scholastischen Lehre über das Widerstandsrecht. Johannes von Salisbury († 1180), aber auch Thomas von Aquin und der von Gierke (Johannes Althusius, S. 67) als genial und tief bezeichnete Franz Suarez werden mit keiner Silbe erwähnt.

Die Schlußworte des Verfassers lauten: „Durch die Aufnahme des Widerstandsrechts des Volkes gegen verfassungswidrige Ausübung der Staatsgewalt und einer mit ihm verbundenen Widerstandspflicht (auch) in die übrigen neuen deutschen Verfassungen würde ein uralter deutscher Rechtsgedanke zu neuem Leben erweckt werden, der hundert Jahre unverdientermaßen zum Schaden des deutschen Volkes in Vergessenheit geraten war.“

M. Pribilla S.J.

*Konfessionskunde.* Von Konrad Algermissen. 6. Auflage. (910 S.) Celle 1950, Joseph Giesel. Geb. DM 33.—.

Das große, trefflich ausgestattete Werk steht in seiner Art einzig da; denn es bewältigt eine Überfülle von Stoff und gibt in zu-